

# Dokumentation zum Datenschutz

mit Informationsfreiheitsrecht

Fortsetzungswerk der Loseblattsammlung  
„Dokumentation zum  
Bundesdatenschutzgesetz“

Begründet von

Prof. Dr. Dr. h.c. Spiros Simitis | Dr. Ulrich Dammann  
Dr. Hansjörg Geiger | Dr. Otto Mallmann | Hans-Joachim Reh

Wissenschaftlich betreut von

Professorin Dr. Indra Spiecker gen. Döhmman | Dr. Sebastian Bretthauer

In Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Datenschutz, Johann  
Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main

Redaktion und Schriftleitung: Dr. Sebastian Bretthauer, Lehrstuhl für  
Öffentliches Recht, Informationsrecht, Umweltrecht und Verwal-  
tungswissenschaft und Forschungsstelle Datenschutz an der Goethe  
Universität Frankfurt a.M., sowie Zentrum für Angewandte Rechts-  
wissenschaft (ZAR), Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht  
(IIWR) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)



Nomos

## Vorwort zur »Neuen Folge«

Die 68. Lieferung der Dokumentation zum Bundesdatenschutzgesetz führt das traditionsreiche, u.a. von Professor *Dr. Dr. hc. mult. Spiros Simitis* gegründete Werk in ein neues Datenschutz-Zeitalter.

Die Neuregelungen im Datenschutzrecht sind umfassend. Neben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem neuen BDSG entstehen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene neue Regelwerke.

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, mit dieser Entwicklung auf allen Ebenen Schritt zu halten. Damit sind wesentliche Erweiterungen und redaktionelle Anpassungen der Sammlung verbunden:

- Das Informationsfreiheitsrecht kommt neu hinzu. Diese Erweiterung, die auch im Titel zum Ausdruck kommt, folgt dem modernen Spannungsfeld von Datenschutz und Informationsfreiheit.
- Alle dokumentierten Urteile wurden redaktionell überarbeitet, übersichtlicher gestaltet und im Wesentlichen auf die letzten fünf Jahre konzentriert. Diese sind durchgängig verstichwortet.
- Alle Publikationen der Datenschutzstellen sind erweitert und aktualisiert.
- Alle Gesetzesdokumente wurden gesichtet, wo nötig Teile gestrafft und in den Signaturen auf den neuesten Stand gebracht.
- Ganz neu sind die gezielten Einführungstexte zu wichtigen Einzelthemen, so zu den neuen Schnittstellenproblematiken Europäisches Recht/Nationales Recht/Recht der Bundesländer.
- Schritt um Schritt wird die Dokumentation der sektoralen Datenschutzregeln ausgebaut. Auf einen Blick erhält der Nutzer »seine« gesetzlichen Vorgaben auf dem neuesten Stand.

Mit dem Verlag sind wir uns einig gewesen, dass die Loseblattform der dynamischen Rechtsentwicklung nach wie vor am besten gerecht wird. Umso wichtiger war es uns dabei, eine kontinuierliche Nachlieferung zu verlässlichen Konditionen sicherzustellen und eine elektronische Anbindung für die Bezieher zu ermöglichen. Es freut uns, dass nunmehr jeder Bezieher sein Werk parallel auch online nutzen kann und dabei auch weitere Volltextdokumentationen erhält, und das zu festen Preisen.

Wir danken Herrn Dr. Ganzhorn vom Nomos Verlag für seinen unermüdlichen Einsatz, der wesentlich zur Neugestaltung und -konzeptionierung der Dokumentation beigetragen hat. Ebenso geht unser Dank an die Mitarbeiter der Forschungsstelle Datenschutz, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt/Main, sowie den Redaktionen »Das Deutsche Bundesrecht« und »Handbuch des Europäischen Rechts«, Nomos Verlagsgesellschaft, für die fachliche Begleitung. Nun wünschen wir der »Neuen Folge« der Dokumentation eine freundliche Aufnahme.

Frankfurt a.M., im März 2018

*Dr. Sebastian Bretthauer*

*Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann*

## Inhaltsbeschreibung

A. Europa	Ordner 1	E. Sektorenregelungen	Ordner 3 & 4
B. Bund	Ordner 1	F. Entscheidungssammlung	Ordner 4
C. Bundesländer	Ordner 1	G. Akteure im Datenschutz	Ordner 5
D. Internationales	Ordner 2 & 3	H. Informationsfreiheitsrecht	Ordner 6

Die »Dokumentation zum Datenschutz« ist in acht Kapitel unterteilt und umfasst alle maßgeblichen Gesetzestexte aus den Bereichen Datenschutz und Informationsfreiheit, dokumentiert die wichtigsten Hinweise aus der Datenschutzpraxis und unterrichtet über die zentralen Gerichtsentscheidungen. Einführungstexte von namenhaften Autoren erleichtern zudem den Einstieg in das jeweilige Kapitel. Einen eindrucksvollen Überblick über die gesamte Bandbreite von Datenschutz- und Informationsfreiheitsrecht und somit auch über die vorliegende Dokumentation wird im Einführungstext unter der Signatur 0.1 wiedergegeben.

Die vor allem das **Datenschutzrecht** betreffenden Inhalte sind in den ersten sieben Kapiteln (A. bis G.) verortet:

- Im ersten Kapitel (**A. Europa**) finden sich die wesentlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union wieder. Das betrifft zunächst die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Daneben sind Auszüge des Vertrages über die Europäische Union (EUV), des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) sowie weitere wichtige datenschutzrechtliche Vorschriften verschiedener europäischer Organe enthalten. Abgerundet wird das Kapitel durch eine Synopse zwischen der DSGVO und der bisher geltenden Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (DSRL).
- Das nachfolgende Kapitel (**B. Bund**) befasst sich mit den relevanten bundesgesetzlichen Normen zum Datenschutz. Das betrifft zuvorderst das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das parallel zur DSGVO in Kraft getreten ist. Daneben sind wichtige datenschutzrelevante Vorschriften aus diversen weiteren Gesetzen wie etwa dem BGB, der ZPO, der VwGO, dem VwVfG, dem StGB, der StPO oder dem OWiG abgedruckt.
- Dem schließt sich ein Kapitel (**C. Bundesländer**) mit den maßgeblichen landesrechtlichen Normen an. Neben den spezifischen Landesdatenschutzgesetzen finden sich dort ebenfalls die landesverfassungsrechtlichen Grundlagen zum Datenschutz. Ergänzt wird dieses Kapitel mit weiteren datenschutzspezifischen Vorschriften (etwa über Gebührenordnungen oder Zuständigkeitsregelungen).
- Das vierte Kapitel (**D. Internationales**) enthält zunächst in einem ersten Abschnitt die entscheidenden internationalen und supranationalen Vorschriften zum Datenschutz wie etwa solche der Vereinten Nationen, der OECD oder der Schengener Vertragsstaaten. In einem umfangreichen zweiten Abschnitt finden sich zahlreiche Regelwerke aus vielen Ländern der Welt, die datenschutzrechtliche Relevanz aufweisen und beständig aktualisiert werden.
- Das folgende Kapitel (**E. Sektorenregelungen**) enthält das sog »bereichsspezifische Datenschutzrecht«. Hier werden alle wesentlichen Vorschriften der Sektoren Sozialrecht, Gesundheits- und Medizinrecht, Finanzrecht, Beschäftigtendatenschutz, Kirchenrecht, Internet, IT-Sicherheitsrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Vertragsdatenschutz sowie Wissenschaft, Forschung und Bildung abgedruckt. Bei der Zusammenstellung der abgebildeten Normen sind in der Regel die für die Einführungstexte zu den einzelnen Sektoren zuständigen Autoren behilflich.

- Im Anschluss folgt das sechste Kapitel (**F. Entscheidungssammlung**), das die für das Datenschutzrecht zentralen und relevanten Urteile zur GRCh, Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), DSGVO, Verordnung 45/2001 sowie zum Grundgesetz (GG) und zum BDSG enthält. Daneben wurden auch die maßgeblichen Urteile zur vormals geltenden DSRL sowie zum BDSG 1990 beibehalten. Eine Entscheidung wird immer unter der sie prägenden datenschutzrechtlichen Vorschrift abgelegt (zB unter § 1 BDSG). Zur besseren Auffindbarkeit aller Entscheidungen dient die Entscheidungssynopse (s. u. unter Übersichten/ Verzeichnisse).
- Das letzte den Datenschutz betreffende Kapitel (**G. Akteure im Datenschutz**) umfasst die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben sowie die bedeutsamsten Veröffentlichungen – Stellungnahmen, Leitlinien, Entschließungen, Orientierungs- und Handlungshilfen – des Europäischen Datenschutzausschusses (ehemals Art. 29-Gruppe), der Europäischen und internationalen Datenschutzkonferenz, der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder und des Düsseldorfer Kreises. Weitere Orientierungs- und Handlungshilfen runden dieses Kapitel ab.

Das **Informationsfreiheitsrecht** wird in einem eigenen Kapitel (H.) behandelt, das jedoch in seiner Struktur den einzelnen Kapiteln zum Datenschutzrecht entspricht:

- Das die Dokumentation abschließende achte Kapitel (**H. Informationsfreiheitsrecht**) bündelt zunächst alle maßgeblichen und zentralen Normen zur Informationsfreiheit. So sind etwa auf europäischer Ebene die Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Organe der EU (VO 1049/2001), auf nationaler Ebene das Bundesinformationsfreiheitsgesetz (IFG) und auf Länderebene die spezifischen Länderinformationsfreiheitsgesetze enthalten. Doch auch internationale Vorschriften sowie Sektorenregelungen – insb. zum Verbraucherschutz-, zum Umwelt- und zum Presserecht – können eingesehen werden. Die Entscheidungssammlung ist strukturell wie die Entscheidungssammlung zum Datenschutz gegliedert, sodass Entscheidungen zu bereichsspezifischen Regelungen der entsprechenden allgemeinen informationsrechtlichen Norm – wie etwa der GRCh oder dem IFG – zugeordnet werden. Schließlich sind auch die relevanten Veröffentlichungen der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten als »Akteure des Informationsfreiheitsrechts« enthalten.

Darüber hinaus strukturieren zahlreiche **Übersichten und Verzeichnisse** die Dokumentation und erleichtern so das Auffinden der maßgeblichen Passagen:

- Sowohl in Kapitel F als auch in Kapitel H 6 befindet sich nach dem Inhaltsverzeichnis eine sog. **Entscheidungssynopse** (ehemals Gesetzesregister). Diese dient dazu, relevante Gerichtsentscheidungen ausfindig zu machen, die zu bestimmten Vorschriften ergangen sind. Denn eine Entscheidung nimmt zumeist auf mehrere Vorschriften Bezug (zB auf §§ 1, 4 und 28 BDSG), kann in der Dokumentation aber systembedingt nur unter der sie prägenden Vorschrift abgelegt werden (zB unter § 1 BDSG).
- Ein umfangreiches **Stichwortverzeichnis** garantiert ein rasches Auffinden relevanter Suchbegriffe. Das Verzeichnis setzt sich aus den wichtigsten Begriffen aus den Entscheidungssammlungen, den Veröffentlichungen der Akteure im Datenschutz/Informationsfreiheitsrecht sowie den Einführungstexten zusammen.
- Das **Verzeichnis der Einführungstexte** erklärt in wenigen Worten das Konzept dieser besonderen Art von Erläuterung und führt dann die in der Dokumentation bislang erschienenen Einführungstexte auf.

## Stichwortverzeichnis

Das nachfolgende Verzeichnis enthält Stichworte aus Kapitel F bzw. H 6 (Entscheidungssammlung), Kapitel G bzw. Kapitel H 7 (Akteure im Datenschutz bzw. Informationsfreiheitsrecht) sowie kapitelübergreifend aus den Einführungstexten. Entscheidungsnummern sind in Anführungszeichen abgedruckt.

### Abgeordnete

– Anwendung DSGVO **G 2.4.75**

### Abkommen

– internationale **vor A 0.1** Rn. 29 ff.

Abkommensüberschreibung **D 0.1** Rn. 15 ff.

### Ablehnung der Behandlung durch Ärzte

– bei Weigerung der Unterschrift **G 2.4.73**

### Abmahnung

– Entfernung **F BDSG 1990 § 32 E 3**

### Achtung des Familienlebens **F EMRK**

**Art. 8 E 1**

### Achtung des Privatlebens **F EMRK**

**Art. 8 E 1**

Adhaar-Programm **D 2.60.0** Rn. 6 ff.

Admin-C **F DSGVO Art. 5 E 1**

AGB-Kontrolle **F BDSG 1990 § 4a E 1**

AGB-Recht **F BDSG 1990 § 1 E 2**

Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

nach Art. 43 DSGVO

– Leitlinien **G 2.1.35**

### Akte

– elektronische **F BDSG 1990 § 19 E 1**

Akteneinsicht **H IFG § 4 E 1**

### Akteneinsichtsrecht

– Versicherungsvertrag **F BDSG 1990 § 34 E 5**

### Aktenvollständigkeit

– Grundsatz **F BDSG 1990 § 19 E 1**

### Aktenwahrheit

– Grundsatz **F BDSG 1990 § 19 E 1**

### Algorithmen

– Transparenz der Verwaltung für gelebten Grundrechtsschutz **H 7.1.4**

Allgemein zugängliche Quelle **F BDSG 1990 § 29 E 3**

### Allgemeine europäische Rechtsfragen

– Einführungstext **F 0.1** Rn. 1 ff.

### Allgemeine völkerrechtliche Rechtsfragen

**D 0.1** Rn. 1 ff.

– Einführungstext **D 0.1** Rn. 1 ff.

### Allgemeines Persönlichkeitsrecht **F GG**

**Art. 2 I iVm Art. 1 I E 1, E 2**

– »Recht auf Vergessen I« **F GG Art. 2 I iVm Art. 1 I E 6**

– »Recht auf Vergessen II« **F GRCh Art. 8 E 5**

Amtliche Information **H IFG § 3 E 3**

Amtsgeheimnis **H IFG § 3 E 2; § 5 E 1**

### Amtshilfe

– Lösungsrecht gegenüber Suchmaschine **F DSRL Art. 12 E 2**

Amtsverhältnis **H IFG § 5 E 1**

### Anbieten

– von Online-Mediendienst **F BDSG 1990 § 3 E 6**

### Anbieter von Online Diensten

– Anforderungen zur Zugangssicherung **G 2.4.90**

### Anbieter von Telemedien

– Orientierungshilfe **G 2.4.91**

Angemessenes Datenschutzniveaus bei Euro-pol

– Sicherstellung **G 2.2.3**

### Angemessenheitsbeschluss **F GRCh**

**Art. 8 E 1**

### Angemessenheitsentscheidung

– U.S. Privacy Shield **G 2.1.22**

Anhörung **F BDSG 1990 § 32 E 4**

Anlasslose Überwachung **F BDSG 1990 § 32 E 13**

Anonymisierung **E 10.0** Rn. 11, 22, 34;

**F GG Art. 2 I iVm Art. 1 I E 3;**

**F BDSG 1990 § 32 E 6; § 41 E 1**

– Positionspapier BfDI **G 2.6.1**

Anonymisierungstechniken **G 2.1.10**

- anonymizeIP **F BDSG 1990 § 3 E 7**
- Anordnung
  - datenschutzrechtliche **F BDSG 1990 § 38 E 3**
- Anspruch auf Hinzuziehen eines Rechtsanwalts **F BDSG 1990 § 34 E 4**
- Antiterrordatei **F GG Art. 2 I iVm Art. 1 I E 5**
- Anwendungsbereich DSRL **F RL 95/46 Art. 2 E 1**
- Anwendungsvorrang
  - DSGVO **A 0.1 Rn. 3 ff.**
- Apotheke
  - Videoüberwachung **F BDSG 1990 § 32 E 7**
- App-Anbieter
  - Datenschutzerfordernungen **G 2.5.9**
- App-Entwickler
  - Datenschutzerfordernungen **G 2.5.9**
- Appifikation der Gesellschaft
  - Erklärung von Warschau **G 2.3.1**
- Apps **G 2.1.1**
- Arbeitgeber **F DSGVO Art. 15 E 1**
  - Mitbestimmungsrecht Betriebsrat **F BDSG 1990 § 11 E 1**
- Arbeitnehmer **F DSGVO Art. 15 E 1; F BDSG 1990 § 32 E 9**
  - Überwachung **F BDSG 1990 § 32 E 12**
  - Videoaufnahme **F BDSG 1990 § 1 E 5**
  - Videoüberwachung **F BDSG 1990 § 32 E 10**
- Arbeitnehmereinwilligung **F BDSG 1990 § 1 E 5**
- Arbeitsplatz **F BDSG 1990 § 32 E 2**
  - Videoüberwachung **F BDSG 1990 § 32 E 10**
- Arbeitsunfähigkeit
  - vortäuschen **F BDSG 1990 § 32 E 2**
- Arbeitsverhältnis
  - aufgelöstes **F BDSG 1990 § 32 E 3**
- Arbeitszeit **F RL 95/46 Art. 6 E 1**
- Arbeitszeitaufzeichnung **F RL 95/46 Art. 6 E 1**
- Archive
  - Rolle der **H 2.4.0 Rn. 48 f.**
  - Zweck **H 2.4.0 Rn. 1 ff.**
- Archivordnung
  - Katholische Kirche **E 5.2.0 Rn. 21 ff.**
- Archivzweck
  - Gefährdung **H 2.4.0 Rn. 34 ff.**
- Arglistanfechtung **F BDSG 1990 § 4a E 2**
- Arzt
  - Privatschrift **F BDSG 1990 § 32 E 5**
- Arztbewertungsportal **F BDSG 1990 § 29 E 2**
- Arztsucheportal **F BDSG 1990 § 29 E 2**
- Asset Deal
  - Katalog von Fallgruppen **G 2.4.93**
- Aufgelöstes Arbeitsverhältnis **F BDSG 1990 § 32 E 3**
- Aufsichtsbehörde **F RL 95/46 Art. 2 E 5**
  - Leitlinie für Bestimmung **G 2.1.31**
  - Videoüberwachung **F BDSG 1990 § 6b E 11**
- Aufsichtsbehörden
  - Löschungsrecht gegenüber Suchmaschine **F DSRL Art. 12 E 2**
- Aufsichtsbehörden, spezifische **G 2.4.94**
- Aufsichtstätigkeit
  - internationale Koordinierung **G 2.3.2**
- Auftragsdatenverarbeitung **F RL 95/46 Art. 2 E 5; F BDSG 1990 § 1 E 2; § 11 E 1; § 28a E 1**
- Auftragsverarbeitung **G 2.1.3**
  - DSK Kurzpapier **G 2.4.53**
- Aufwand
  - unverhältnismäßiger **F BDSG 1990 § 3 E 1**
- Aufzeichnung
  - von Telefongesprächen **G 2.4.66**
- Aufzeichnung, automatisierte
  - Kfz-Kennzeichen **G 2.4.105**
- Aufzeichnung von Fahrdaten **G 2.4.40**
- Auskunft **F BDSG 1990 § 28 E 6; § 34 E 1**
  - Aufsichtsbehörde **F BDSG 1990 § 38 E 2**
  - Klinikträger **F BDSG 1990 § 32 E 5**
  - Recht auf **F DSGVO Art. 15 E 1**
  - Treugeber **F BDSG 1990 § 28 E 5, E 7**
- Auskunftei **F BDSG 1990 § 28a E 1**

# Datenschutz und Informationsfreiheit

## – Einführung –

Von

Dr. jur. *Alexander Dix*, LL.M. (Lond.)

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit a.D.

### Literatur (Auswahl):

*Albrecht/Jotzo*, Das neue Datenschutzrecht der Europäischen Union, 2017; *Dreier/Fischer/van Raay/Spiecker gen. Döhmman (Hrsg.)*, Informationen der öffentlichen Hand – Zugang und Nutzung, 2016; *Roßnagel/Pfutzmann/Garstka*, Modernisierung des Datenschutzrechts, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, 2001; *Steinmüller/Lutterbeck/Mallmann/Harborn/Kolb/Schneider*, Grundfragen des Datenschutzes, Gutachten im Auftrag des Bundesministers des Innern, 1971, BT-Drs. VI/3826; *Tinnefeld/Buchner/Petri*, Einführung in das Datenschutzrecht – Datenschutz und Informationsfreiheit in europäischer Sicht, 6. Aufl. 2017.

### Inhaltsverzeichnis

- I. Europäische Union
- II. Bundes- und Landesrecht
  - 1. Bundesdatenschutzgesetz
  - 2. Bereichsspezifisches Bundesrecht
  - 3. Landesdatenschutzgesetze
  - 4. Informationsfreiheitsrecht
- III. Internationale Abkommen

In den fast fünfzig Jahren, die seit dem Inkrafttreten des weltweit ersten Datenschutzgesetzes in Hessen 1970 vergangen sind, hat der Datenschutz in den nationalen und internationalen Regelwerken eine bemerkenswerte Ausbreitung erfahren. Die Bestrebungen, einen rechtlichen Rahmen für die immer schneller fortschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten in einer vernetzten Welt zu formulieren, haben auf nationaler, regionaler, aber auch auf globaler Ebene zugenommen. In mehr als einhundert Staaten gelten mittlerweile gesetzliche Regeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten, die sich allerdings stark voneinander unterscheiden. Zudem hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die grenzüberschreitende und auch technisch zunehmend entgrenzte Datenverarbeitung eines Regelungsrahmens bedarf, der das Problem des unterschiedlichen Schutzniveaus bei internationalen Datenflüssen adressiert.

Am weitesten entwickelt ist die Angleichung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Datenschutzes auf einem im weltweiten Vergleich hohen Niveau in der Europäischen Union. Wer in Deutschland wissen will, welche rechtlichen Voraussetzungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, wird deshalb in erster Linie die Europäische Datenschutz-Grundverordnung zu beachten haben, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Der Vorrang des Unionsrechts führt dazu, dass die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder ebenso wie das bereichsspezifische Datenschutzrecht nach ihrer Anpassung an den neuen europäischen Rechtsrahmen zwar daneben anzuwenden sind, das innerstaatliche Recht aber an Bedeutung verlieren wird.

Auch auf internationaler Ebene wird seit Gründung der Vereinten Nationen verstärkt versucht, den Schutz der Privatsphäre ebenso wie den Schutz des Einzelnen bei der Verarbeitung perso-

nenbezogener Daten sowohl durch *soft law* zu verbessern als auch in verbindlichen Konventionen zu verankern. Das ist aufgrund der erheblichen rechtlichen, sozialen und kulturellen Unterschiede ein Prozess, der sich noch in einem frühen Stadium befindet. Es ist daher wenig erstaunlich, dass nicht nur in Europa, sondern auch in anderen Erdteilen regionale Regelwerke formuliert worden sind, was als Indiz für die wachsende globale Bedeutung des Datenschutzes angesehen werden kann. Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz sind mittlerweile auf regionaler und globaler Ebene in unterschiedlicher Form als Menschenrechte anerkannt und bilden die gemeinsame Basis für die unterschiedlichen Gesetze und Konventionen.

- 4 Das gilt auch für die Informationsfreiheit, die allerdings verglichen mit dem Datenschutz zumindest in einzelnen Ländern eine sehr viel längere Geschichte hat. Das erste Gesetz zur Informationsfreiheit trat 1766 in Schweden in Kraft. Auch hier gibt es mittlerweile rund einhundert Länder weltweit, die diesem Beispiel gefolgt sind. In Deutschland hat die Informationsfreiheitsgesetzgebung erst ab 1998 Ergebnisse gezeitigt und noch immer haben nicht alle Bundesländer entsprechende Gesetze. Die Europäische Union hat in Ermangelung einer Rechtssetzungskompetenz für den allgemeinen Informationszugang nur bestimmte Bereiche geregelt. Auf internationaler Ebene gibt es eine erste Konvention, die vom Europarat initiiert wurde, allerdings noch nicht in Kraft getreten ist.

## **I. Europäische Union**

- 5 Das Datenschutzrecht in Deutschland und Europa steht vor einer grundlegenden Veränderung. Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung am 25.5.2018 gilt diese in Deutschland wie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Gleichzeitig wird das bisher geltende Bundesdatenschutzgesetz durch ein neues Gesetz ersetzt, mit dem ein wesentlicher Teil des Datenschutzrechts in Deutschland an die Vorgaben des Unionsrechts angepasst werden soll.
- 6 Die Bemühungen der Europäischen Union um einen harmonisierten Rechtsrahmen für den Datenschutz in Europa fanden erstmals Ausdruck in der Richtlinie 95/46/EG. Diese überließ den Mitgliedstaaten weitgehend die Umsetzung der formulierten Standards in das innerstaatliche Recht, auch wenn der Europäische Gerichtshof in jüngster Zeit zumindest bestimmte Regelungen der Richtlinie für unmittelbar anwendbar erklärte, soweit die Mitgliedstaaten abweichende Vorschriften vorsehen oder von einer Umsetzung der Richtlinie abgesehen hatten (zB EuGH, Urt. v. 24.11.2011, Rs. C-468/10 u. 469/10, ECLI:EU:C:2011:777 (ASNEF), Rn. 50 ff.). Mit der Europäischen Grundrechte-Charta (2000) und dem Vertrag von Lissabon (2007) erhielten zum einen der Schutz der Privatsphäre und der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Europa den Rang von Menschenrechten (Art. 7 u. 8 GRCh); zum anderen wurden das Europäische Parlament und der Rat mit der Ausarbeitung eines Europäischen Datenschutzgesetzes beauftragt (Art. 16 Abs. 2 AEUV). Dieser Auftrag und die beschränkte Harmonisierungswirkung der Richtlinie 95/46/EG veranlassten die Kommission dazu, im Januar 2012 Entwürfe für eine Datenschutz-Grundverordnung und für eine Richtlinie zum Datenschutz im Bereich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung vorzulegen. Beide Rechtsakte wurden nach vierjährigen Verhandlungen 2016 verabschiedet und treten im Mai 2018 in Kraft bzw. sind bis zu diesem Zeitpunkt umzusetzen. Sie sind der erste Teil eines umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz in der Europäischen Union.

**Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (»Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz«);
  - b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Art. 89 Abs. 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (»Zweckbindung«);
  - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (»Datenminimierung«);
  - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (»Richtigkeit«);
  - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 verarbeitet werden (»Speicherbegrenzung«);
  - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (»Integrität und Vertraulichkeit«);

**Art. 5 DSRL**

Die Mitgliedstaaten bestimmen nach Maßgabe dieses Kapitels die Voraussetzungen näher, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

**Art. 6 DSRL**

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß personenbezogene Daten
- a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;
  - b) für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist im allgemeinen nicht als unvereinbar mit den Zwecken der vorausgegangenen Datenerhebung anzusehen, sofern die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vorsehen;
  - c) den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen;
  - d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;
  - e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Garantien für personenbezogene Daten vor, die über die vorgenannte Dauer hinaus für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden.

## A 4.1

## Synopse DSGVO – DSRL

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Abs. 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (»Rechenschaftspflicht«).

### Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabs. 1 lit. f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Abs. 1 lit. c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Abs. 1 lit. c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Abs. 1 lit. e für die Erfüllung einer Auf-

(2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat für die Einhaltung des Abs. 1 zu sorgen.

### Art. 7 DSRL

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben;
- b) die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person;
- e) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die gemäß Art. 1 Abs. 1 geschützt sind, überwiesen.

# Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung\*

vom 2. August 2002

Memorial A – N° 91 vom 13. August 2002

Stand März 2008

## Inhaltsübersicht

<b>Kapitel I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung</b>
Artikel 1.	Gegenstand
Artikel 2.	Definitionen
Artikel 3.	Anwendungsbereich
<b>Kapitel II.</b>	<b>Bedingungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung</b>
Artikel 4.	Datenqualität
Artikel 5.	Zulässigkeit der Datenverarbeitung
Artikel 6.	Verarbeitung besonderer Datenkategorien
Artikel 7.	Verarbeitung besonderer Datenkategorien durch die Gesundheitsdienste
Artikel 8.	Verarbeitung gerichtlicher Daten
Artikel 9.	Datenverarbeitung im Rahmen der Meinungsfreiheit
Artikel 10.	Datenverarbeitung zu Überwachungszwecken
Artikel 11.	Datenverarbeitung zu Überwachungszwecken am Arbeitsplatz
<b>Kapitel III.</b>	<b>Vor der Vornahme der Datenverarbeitung zu erfüllende Formalitäten und Öffentlichkeit der Datenverarbeitung</b>
Artikel 12.	Vorherige Meldung bei der Nationalen Kommission
Artikel 13.	Inhalt und Form der Meldung
Artikel 14.	Vorabgenehmigung durch die Nationale Kommission
Artikel 15.	Öffentlichkeit der Verarbeitungen
Artikel 16.	Datenverknüpfung
Artikel 17.	Genehmigung auf dem Verordnungsweg
<b>Kapitel IV.</b>	<b>Übermittlung von Daten in Drittländer</b>
Artikel 18.	Grundsätze
Artikel 19.	Ausnahmen
Artikel 20.	Gegenseitiger Informationsaustausch
<b>Kapitel V.</b>	<b>Unterordnung und Sicherheit der Verarbeitungen</b>
Artikel 21.	Unterordnung
Artikel 22.	Sicherheit der Datenverarbeitung
Artikel 23.	Besondere Sicherheitsmaßnahmen
Artikel 24.	Berufsgeheimnis
Artikel 25.	Sanktionen bezüglich der Unterordnung und der Sicherheit der Datenverarbeitungen
<b>Kapitel VI.</b>	<b>Rechte der betroffenen Person</b>
Artikel 26.	Informationsrecht der betroffenen Person
Artikel 27.	Ausnahmen vom Informationsrecht der betroffenen Person
Artikel 28.	Auskunftsrecht
Artikel 29.	Ausnahmen vom Auskunftsrecht

---

\* Nicht amtliche Übersetzung.

## D 2.95.1

## Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten

Artikel 30. Widerspruchsrecht der betroffenen Person

Artikel 31. Automatisierte Einzelentscheidungen

### **Kapitel VII. Kontrolle und Überwachung der Anwendung des Gesetzes**

Artikel 32. Aufgaben und Befugnisse der Nationalen Kommission

Artikel 33. Verwaltungsstrafen

Artikel 34. Zusammensetzung der Nationalen Kommission

Artikel 35. Funktionsweise der Nationalen Kommission

Artikel 36. Status der Mitglieder und Bediensteten der Nationalen Kommission

Artikel 37. Finanzbestimmungen

### **Kapitel VIII. Rechtsbehelfe**

Artikel 38. Allgemeines

Artikel 39. Einstellungsklage

### **Kapitel IX. Datenschutzbeauftragter**

Artikel 40. Datenschutzbeauftragter

### **Kapitel X. Sonder-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Artikel 41. Sonderbestimmungen

Artikel 42. Übergangsbestimmungen

Artikel 43. Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen

Artikel 44. Schlussbestimmungen

Artikel 45. Inkrafttreten

## Kapitel I.

## **Allgemeine Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung**

### **Artikel 1. Gegenstand**

Dieses Gesetz schützt die Grundrechte und -freiheiten der natürlichen Personen, insbesondere ihre Privatsphäre, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

### **Artikel 2. Definitionen**

Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter:

(a) »*Verhaltenskodex*«: sektorenbezogene Beiträge, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung dieses Gesetzes ausgearbeitet werden. Die Verhaltenskodexe werden auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene von den Berufsvereinigungen und den anderen Vertretungsorganisationen der für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgearbeitet und fakultativ der Nationalen Kommission oder der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Datenschutzgruppe zur Genehmigung vorgelegt;

(b) »*Nationale Kommission*«: die Nationale Kommission für den Datenschutz;

(c) »*Einwilligung der betroffenen Person*«: jede freie, spezifische und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung, durch die die betroffene Person oder ihr gesetzlicher, rechtlicher oder satzungsgemäßer Vertreter einwilligt, dass die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;

(d) »*Empfänger*«: die natürliche oder juristische Person, die öffentliche Behörde, die Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die Daten erhält, gleichgültig ob es sich dabei um einen Dritten handelt oder nicht; die Behörden, die im Rahmen der Ausführung ihrer gesetzlichen Ermitt-

## **Kurzpapier Nr. 8**

# **Maßnahmenplan »DS-GVO« für Unternehmen**

26. Juli 2017

*Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen – möglicherweise abweichenden – Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.*

### **Bedeutung**

Die DS-GVO, die im Mai 2016 in Kraft getreten ist, wird weitreichende Auswirkungen auf nahezu alle Unternehmen in Europa haben. Anders als die bisherige EU-Richtlinie wird diese EU-Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in den Mitgliedsstaaten der EU anwendbar sein und wird das bis dahin geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ablösen. Gleichzeitig sieht das deutsche Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz-EU (DSAnpUG-EU) eine ergänzende Neufassung des nationalen Rechts vor (z. B. BDSG-neu), soweit in der DS-GVO Spielraum für nationale Regelungen besteht. Viele Unternehmen sind aber noch nicht auf die DS-GVO und deren Auswirkungen auf die Unternehmensprozesse vorbereitet. Daher haben die unabhängigen Datenschutzbehörden einige Tipps zur Erstellung eines Maßnahmenplans für Unternehmen zusammengestellt.

### **Information der Geschäftsleitung**

Alle Entscheidungsträger in einem Unternehmen sollten sich der Auswirkungen der DS-GVO bewusst sein und wissen, was dies für den alltäglichen Betrieb in ihrem Unternehmen bedeutet. In einem ersten Schritt ist daher von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und/oder den IT-Verantwortlichen die Geschäftsleitung zu informieren.

### **Start eines Projekts zur Umsetzung der DS-GVO**

Alle Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind dahingehend zu überprüfen, ob es einen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die DS-GVO gibt. Dies betrifft insbesondere die rechtlichen, technischen und organisatorischen Bereiche in einem Unternehmen. Da folglich verschiedene Personen bzw. Abteilungen im Unternehmen beteiligt sind, die untereinander koordiniert werden müssen, bietet es sich an, ein Projekt mit dem Ziel zu initiieren, die Datenschutzkonzeption anhand eines Soll-Ist-Abgleichs zu aktualisieren. Die Kernaufgabe wird dabei sein, herauszufinden, welche Prozesse im Unternehmen anzupassen sind.

## **1. Bestandsaufnahme**

Um ein genaues Verständnis davon zu bekommen, wie in einem Unternehmen mit personenbezogenen Daten umgegangen wird, sollten die aktuell realisierten Rahmenbedingungen aller Datenverarbeitungen analysiert werden (Ist-Zustand). Dies betrifft u.a.

- die derzeitigen Prozesse im Unternehmen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (bestehende Dokumentationen, bspw. ein Verfahrensverzeichnis, können hierfür einen Ausgangspunkt bilden),
- die dazugehörigen Rechtsgrundlagen (die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn entweder ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat),
- die Datenschutzorganisation (d.h. alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die im Unternehmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen werden),
- die Dienstleistungsbeziehungen (wie etwa Verträge über eine Auftragsdatenverarbeitung),
- die Dokumentation (z.B. Verfahrensverzeichnisse, Vorabkontrollen, Datenschutzkonzepte, IT-Sicherheitskonzepte, Sicherheitsvorfälle) und
- sofern vorhanden Betriebsvereinbarungen, denn diese können auch Regelungen zum Umgang mit den Daten der Beschäftigten enthalten.

## **2. Handlungsbedarf eruieren**

Nummehr ist der Soll-Zustand zu ermitteln und im Anschluss daran eine Lückenanalyse zwischen dem jetzigen Ist-Zustand und dem künftigen Soll-Zustand durchzuführen. Dabei sind u.a. folgende Punkte vor dem Hintergrund der DS-GVO zu beachten (zu den einzelnen Themen erscheinen weitere Kurzpapiere):

- **Rechtsgrundlagen:**  
Auch unter der DS-GVO ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Legitimationsgrundlage erforderlich. Folglich ist zu prüfen, ob das neue Recht für alle Prozesse eine Rechtsgrundlage bereitstellt. Sofern sich die Datenverarbeitung auf eine Einwilligung stützt, ist zu prüfen, ob die Anforderungen des Art. 7 DS-GVO erfüllt sind (bei Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft ist zudem Art. 8 DS-GVO zu beachten).
- **Betroffenenrechte:**  
Den betroffenen Personen stehen umfangreiche Rechte zu, die der Verantwortliche zu beachten hat (z.B. Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO, Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO, Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das neue Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO).
- **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen:**  
Die DS-GVO enthält spezifische Rahmenbedingungen für die Art und Weise, wie die Anforderungen der DS-GVO schon bei der Prozessgestaltung und bei den Voreinstellungen umzusetzen sind (Art. 25 DS-GVO: Data Protection by design und Data Protection by default).

## **Entscheidungssynopse**

Die nachfolgende Entscheidungssynopse dient dazu, für das Datenschutzrecht relevante Gerichtsentscheidungen auffindig zu machen, die zu bestimmten Vorschriften ergangen sind. Denn jede Entscheidung wird systembedingt nur unter der sie prägenden Vorschrift abgelegt (zB unter § 1 BDSG), obwohl sie in der Regel auf mehr als eine Vorschrift Bezug nimmt (zB auf §§ 1 und 28 BDSG). In der linken Spalte finden Sie jeweils die betroffene Vorschrift, in der rechten Spalte die Signatur der dazu ergangenen Entscheidungen.

Paragrafen ohne Angabe des Gesetzes in der rechten Spalte sind solche des BDSG 1990. Die Richtlinie 95/46/EG wird grundsätzlich mit dem Kürzel DSRL (Datenschutz-Richtlinie) abgekürzt.

### **BDSG**

§ 24	DSGVO Art. 82 E 1
§ 29	DSGVO Art. 15 E 1
§ 34	DSGVO Art. 15 E 1

### **BDSG 1990 (aF)**

§ 1	§ 1 E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6 § 6b E 11; § 7 E 1; § 14 E 2; § 38 E 1 DSRL Art. 2 E 1, Art. 4 E 1
§ 2	§ 6b E 11, E 12
§ 3	§ 3 E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7 § 1 E 1, E 4; § 6b E 4; § 14 E 1; § 28 E 3; § 28a E 3, E 4; § 29 E 1, E 4; § 32 E 1, E 3, E 4, E 5, E 11; § 38 E 3 DSRL Art. 2 E 1, E 2, E 5
§ 4	§ 4 E 1 § 3 E 6; § 4a E 1; § 6b E 4, E 7; § 28 E 2, E 3, E 7; § 28a E 1; § 29 E 2; § 32 E 4, E 5, E 6, E 11, E 13
§ 4a	§ 4a E 1, E 2, E 3, E 4 § 1 E 2; § 3 E 4, E 7; § 4 E 1; § 32 E 7, E 13; § 38 E 1; § 43 E 1 DSRL Art. 2 E 3
§ 4d	§ 4d E 1
§ 4e	§ 4d E 1
§ 4f	§ 4f E 1, E 2, E 3, E 4
§ 4g	§ 4f E 3
§ 6a	§ 29 E 3
§ 6b	§ 6b E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, E 8, E 9, E 10, E 11, E 12 § 32 E 7, E 9; § 38 E 1
§ 7	§ 7 E 1, E 2, E 3
§ 10	§ 1 E 6
§ 11	§ 11 E 1; § 3 E 3; § 28a E 1, E 4; § 34 E 3 DSRL Art. 2 E 5

## **F 0.1**

## **Entscheidungssynopse**

§ 13	GG Art. 2 I iVm Art. 1 I E 1
§ 14	§ 14 E 1, E 2
§ 15	§ 15 E 1, E 2 § 1 E 6
§ 19	§ 19 E 1
§ 20	§ 20 E 1 § 1 E 6; § 14 E 2
§ 23	§ 23 E 1
§ 27	§ 1 E 3; § 6b E 2; § 32 E 3
§ 28	§ 28 E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7 § 1 E 2, E 4; § 3 E 2; § 4 E 1; § 4a E 3; § 6b E 4; § 28a E 3; § 32 E 4, E 12; § 34 E 3; § 41 E 1
§ 28a	§ 28a E 1, E 2, E 4, E 5 § 35 E 1
§ 28b	§ 28b E 1
§ 29	§ 29 E 1, E 2, E 3, E 4, E 5 § 3 E 1, E 2; § 35 E 2, E 3, E 4 GRCh Art. 8 E 5
§ 31	§ 14 E 2
§ 32	§ 32 E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, E 8, E 9, E 10, E 11, E 12, E 13
§ 34	§ 34 E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6 § 4a E 4 DSGVO Art. 15 E 1; Art. 80 E 1 DSRL Art. 12 E 1; Art. 13 E 1
§ 35	§ 35 E 1, E 2, E 3, E 4 § 3 E 1; § 4a E 1; § 28 E 1; § 28a E 1, E 4; § 29 E 1, E 3, E 5; § 32 E 3 GRCh Art. 8 E 5
§ 38	§ 38 E 1, E 2, E 3 § 1 E 4; § 6b E 2, E 11; § 28 E 3; § 29 E 4; § 41 E 1 DSRL Art. 2 E 5
§ 41	§ 41 E 1 § 35 E 2 GRCh Art. 8 E 5
§ 43	§ 43 E 1 § 3 E 2; § 28a E 1
§ 44	§ 3 E 2

## **DSGVO**

Art. 2	DSGVO Art. 17 E 1
Art. 3	DSGVO Art. 17 E 1 DSRL Art. 12 E 2
Art. 4	DSGVO Art. 4 E 1, E 2 DSGVO Art. 15 E 1; Art. 82 E 1
Art. 5	DSGVO Art. 5 E 1
Art. 6	DSGVO Art. 4 E 2; Art. 5 E 1; Art. 17 E 1; Art. 82 E 1

## Privacy Shield

Gericht:	EuGH (Urteil)
Entscheidungsname:	Privacy Shield bzw. Schrems-II
Datum:	16.7.2020
Aktenzeichen:	C-311/18
ECLI:	ECLI:EU:C:2020:559
Normen:	Art. 8 GRCh Art. 7 GRCh Art. 47 GRCh Art. 2 DSGVO Art. 45 DSGVO Art. 46 DSGVO Art. 58 Abs. 2 DSGVO Art. 3 Abs. 2 DSRL Art. 25 DSRL Art. 26 DSRL Art. 28 Abs. 3 DSRL Art. 4 Abs. 2 EUV
Fundstellen:	NJW 2020, 2613; CR 2020, 529; DB 2020, 1612; K&R 2020, 588; EWS 2020, 204; WM 2020, 1495
Stichwörter:	Privacy Shield, EU-US-Datenschutzschild, Angemessenheitsbeschluss, Standardvertragsklauseln, Standarddatenschutzklauseln, Datentransfer, Drittstaat, personenbezogene Daten, Beschluss 2010/87/EU, Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250

### Tenor:

- 1. Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass eine zu gewerblichen Zwecken erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmer an einen anderen, in einem Drittland ansässigen Wirtschaftsteilnehmer in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ungeachtet dessen, ob die Daten bei ihrer Übermittlung oder im Anschluss daran von den Behörden des betreffenden Drittlands für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates verarbeitet werden können.*
- 2. Art. 46 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung 2016/679 sind dahin auszulegen, dass die nach diesen Vorschriften erforderlichen geeigneten Garantien, durchsetzbaren Rechte und wirksamen Rechtsbehelfe gewährleisten müssen, dass die Rechte der Personen,*

## Art. 8 E 6

## GRCh

*deren personenbezogene Daten auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln in ein Drittland übermittelt werden, ein Schutzniveau genießen, das dem in der Europäischen Union durch diese Verordnung im Licht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist. Bei der insoweit im Zusammenhang mit einer solchen Übermittlung vorzunehmenden Beurteilung sind insbesondere die vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen, die zwischen dem in der Europäischen Union ansässigen Verantwortlichen bzw. seinem dort ansässigen Auftragsverarbeiter und dem im betreffenden Drittland ansässigen Empfänger der Übermittlung vereinbart wurden, sowie, was einen etwaigen Zugriff der Behörden dieses Drittlands auf die übermittelten personenbezogenen Daten betrifft, die maßgeblichen Elemente der Rechtsordnung dieses Landes, insbesondere die in Art. 45 Abs. 2 der Verordnung 2016/679 genannten Elemente.*

3. *Art. 58 Abs. 2 Buchst. f und j der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern kein gültiger Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt, verpflichtet ist, eine auf Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission erarbeitet wurden, gestützte Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn diese Behörde im Licht aller Umstände dieser Übermittlung der Auffassung ist, dass die Klauseln in diesem Drittland nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten werden können und dass der nach dem Unionsrecht, insbesondere nach den Art. 45 und 46 dieser Verordnung sowie nach der Charta der Grundrechte, erforderliche Schutz der übermittelten Daten nicht mit anderen Mitteln gewährleistet werden kann, es sei denn, der in der Union ansässige Verantwortliche bzw. sein dort ansässiger Auftragsverarbeiter hat die Übermittlung selbst ausgesetzt oder beendet.*
4. *Die Prüfung des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2297 der Kommission vom 16. Dezember 2016 geänderten Fassung anhand der Art. 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte hat nichts ergeben, was seine Gültigkeit berühren könnte.*
5. *Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes ist ungültig.*

### Aus den Gründen:

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft im Wesentlichen
  - die Auslegung von Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich, der Art. 25 und 26 sowie von Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31) im Licht von Art. 4 Abs. 2 EUV sowie der Art. 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta),
  - die Auslegung und die Gültigkeit des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46 (ABl. 2010, L 39, S. 5) in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2297 der Kommission vom